

Vorausrechnung

Der in der Vorausrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag basiert auf den Steuerfaktoren der letzten definitiven Veranlagung, in der Regel auf dem Steuerjahr 2021 oder 2022.

Sollten sich Ihre Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zwischenzeitlich wesentlich verändert haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre Vorauszahlung entsprechend anzupassen.

Definitive Rechnung

Die definitive Rechnungsstellung kann erst nach Ablauf der Steuerperiode, d.h. nach dem Einreichen Ihrer Steuererklärung 2024, im Laufe des Jahres 2025 erfolgen.

Fälligkeitstermin

Die Gemeindesteuern, inkl. Feuerwehersatzabgaben und Kirchensteuern, sind bis 31. Dezember des Steuerjahres zu bezahlen.

Endet die Steuerpflicht infolge Wegzug ins Ausland, werden die Steuern sofort fällig; im Todesfall 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.

Vergütungszins

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich pro rata temporis ein Vergütungszins gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von maximal 120% der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres begrenzt.

Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung/en und tatsächlich geschuldeten Steuern ab dem 1. Januar 2025 ein Verzugszins erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet, wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist und wenn die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird; respektive wenn die fristgerecht geleistete/n Vorauszahlung/en höher ist/sind als die tatsächlich geschuldeten Steuern.

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zu Ihren Gunsten, wird dieses-valutagerecht dem Folgejahr gutgeschrieben.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Rechtsmittel

Für die Gemeindesteuern ist die Staatssteuerveranlagung verbindlich.

Gegen die Gemeindesteuerrechnung können die Steuerpflichtigen ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten wahren, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen. Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Erhalt der kantonalen Veranlagung schriftlich an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal, zu richten.

Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags, des Vergütungs- oder Verzugszinses resp. deren Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, offen.

Beschwerden gegen die Feuerwehersatzabgabe sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ebenfalls an den Gemeinderat zu richten.

Einsprachen gegen die Kirchensteuern sind direkt bei der zuständigen Kirchgemeinde einzureichen.

Beachten Sie bitte, dass durch die Ergreifung eines Rechtsmittels die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben wird.

Kontoauszüge / Einzahlungsscheine

Auskünfte über geleistete oder ausstehende Zahlungen zur Gemeindesteuer erhalten Sie unter der Telefonnummer 061 725 22 50. Wenn Sie weitere Einzahlungsscheine benötigen, können Sie diese online unter www.therwil.ch oder per E-Mail an steuern@therwil.ch bestellen.

Steuererklärung / Veranlagungsverfügung

Bei allfälligen Fragen zur Veranlagung wenden Sie sich bitte telefonisch an 061 725 22 50 oder via E-Mail an steuern@therwil.ch.

Alle Informationen finden Sie auch online unter www.therwil.ch und www.steuern.bl.ch

Zinssätze 2024

Vergütungszins	0.80 %
Verzugszins	4.75 %

Steuerfuss 2024 Gemeindesteuer

	Einkommen Ertrag	Vermögen Kapital
Natürliche Personen von der Staatssteuer	52 %	52 %
Juristische Personen von der Staatssteuer	55 %	55 %
Feuerwehersatzabgabe vom steuerbaren Einkommen Mindestbetrag CHF 50 Abzug pro Kind CHF 10 (anteilmässig an die Steuerpflicht) für Einwohner/innen vom 22. bis zum 45. Altersjahr =	0.35 % Jahrgänge 2002 – 1979	
Röm.-kath. Kirchensteuer von der Staatssteuer	7 %	7 %
Evang.-ref. Kirchensteuer vom steuerbaren Einkommen/Vermögen Höchstbetrag: 15 % der Staatssteuer (brutto) Abzug pro Kind CHF 75 Kapitalabfindungen: 1/5 vom Satz «Einkommen»	0.5 % 0.1 %	0.09 %
Christ.-kath. Kirchensteuer vom steuerbaren Einkommen/Vermögen Höchstbetrag: 15 % der Staatssteuer (brutto) Abzug pro Kind CHF 60 Kapitalabfindungen: 1/5 vom Satz «Einkommen»	0.6 % 0.12 %	0.1 %